



Arbeitsversion

Abwasserreglement

Vom 23. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.4-3**
Geändert: –
Aufgehoben: 7.4-3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180),

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

2 Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Enteignungsgesetz, SGS 410).

§ 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

3 Private Abwasseranlagen

3.1 Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782).

³ Bewilligungen für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten verfallen spätestens nach 2 Jahren ab Bewilligungsdatum, wenn mit den Bauarbeiten nicht nachweislich begonnen wurde.

3.2 Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Absatz 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

3.3 Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann ein oder mehrere geeignete Unternehmen bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft der Anschlussleitung.

⁵ Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung der Abwasserleitungen zulasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis auf deren Kosten verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Sanierung mangelhafter Anlagen muss nach Feststellung der Undichtigkeit der Abwasseranlagen erfolgen. Die Verwaltung setzt eine Frist zur Sanierung an. Die Frist beträgt in der Regel ein Jahr ab Feststellung der Undichtigkeit der Abwasseranlagen.

⁴ In begründeten Fällen kann die Sanierungsfrist verlängert werden.

§ 14 Haftung

¹ Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

4 Finanzierung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. der Grundeigentümerschaft in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren, die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sowie die kosten-deckenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

² Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch Rechnungsstellung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren und sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

³ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bauvollendung schriftlich bei der Gemeinde zwecks Schlussabnahme anzumelden.

⁴ Nach erfolgter Schlussabnahme wird nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls eine definitive Verfügung über die Anschlussgebühren an die aktuelle Grundeigentümerschaft erstellt.

⁵ Bei Nichteinhalten der Meldepflicht für die Schlussabnahme kann der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung die definitive Verfügung auf Basis einer Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen.

⁶ Bei Überschreitung der Zahlungsfristen für Anschlussgebühren / Abwassergebühren und Bearbeitungsgebühren wird ein Verzugszins erhoben.

⁷ Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.

⁸ Die Höhe der Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 20 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Gebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

² Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht beginnt die Verjährung erst auf den Zeitpunkt der Einschätzung durch die Gemeinde nach § 19 Abs. 5.

4.2 Anschlussgebühren**§ 21** Anschlussgebühr nach Belastungswert (LU)

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten (Loading Unit – LU) gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Belastung der Infrastrukturen der Abwasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge.

² Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

³ Wird die Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement abgegolten.

⁴ Reduzieren sich die Anschlussgebühren, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Anschlussgebühren werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 22 Entstehung der Gebührenpflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Anschluss erstellt ist.

4.3 Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr (Schmutzwasser und Regenwasser) und einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Die Grundgebühr Schmutzwasser richtet sich nach den verbauten Wasserzählern. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben.

³ Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser wird erhoben, wenn mind. eine Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Wird das Niederschlagsabwasser aller Flächen versickert oder direkt in ein Gewässer geleitet ohne die öffentlichen Kanalisation zu nutzen, wird keine Grundgebühr erhoben.

⁴ Für die Erhebung der Mengen an verbrauchtem Trink- und Brauchwasser von öffentlicher und privater Wasserversorgung ist die Gemeinde zuständig. Sind für die Erhebung zusätzliche Installationen notwendig, so müssen diese durch die Gemeinde bestimmt und deren Kosten von der Grundeigentümerschaft übernommen werden.

⁵ Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, das die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV, SGS 782.11) vorgegebene Mengengrenze übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

⁶ Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20% oder mehr als 500 m³ / Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist für die Erhebung dieser Abwassermenge zuständig.

³ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist für die Erhebung dieser Abwassermenge zuständig.

⁴ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

5 Vollzug und Verfahren

§ 25 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwarnt oder mit bis zu CHF 5'000.00 gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180).

6 Schlussbestimmungen

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts¹⁾

§ 29 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.4-3 (Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisations-Reglement) vom 13. März 1967) wird aufgehoben.

IV.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2023 in Kraft.

Arlesheim, xxx

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

¹⁾ Das Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arlesheim vom 13. März 1967 wird aufgehoben.